

Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Stadt Mühlheim am Main

Aufgrund der §§ 5, 51 Nr. 6 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 1993 (GVBl. I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Juni 1998 (GVBl. I S. 214 ff.), der §§ 1 bis 5 a und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I 1970, S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1997 (GVBl. I, S. 429) und des § 39 der Friedhofsordnung der Stadt Mühlheim am Main vom 20. Oktober 1977 hat die Stadtverordnetenversammlung in der Sitzung vom 29. Oktober 1998 für die Friedhöfe der Stadt Mühlheim am Main die folgende Gebührenordnung beschlossen:

I. Gebührenpflicht

§ 1

Gebührenerhebung

Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen werden für die Leistungen nach der Friedhofsordnung der Stadt Mühlheim am Main vom 20.10.1977 Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofsordnung sind:

- a) Bei Erstbestattungen die Personen, die nach den Hessischen Friedhofs- und Bestattungswesengesetz bei Verstorbenen die erforderlichen Sorgemaßnahmen zum Schutze der Gesundheit und

18.02

der Totenruhe zu veranlassen haben. Angehörige in diesem Sinne sind u.a. der Ehegatte, Verwandte ersten und zweiten Grades, Adoptiveltern und –kinder.

Lebte der Verstorbene im Zeitpunkt seines Todes in einem Krankenhaus, einer Pflege- oder Gefangenenanstalt, einem Heim, einem Lager, einer Sammelunterkunft oder einer ähnlichen Einrichtung, so ist der Direktor oder Leiter des Krankenhauses, der Anstalt, des Heimes oder Lagers oder deren Beauftragte Verpflichteter im obigen Sinne, wenn Angehörige innerhalb der für die Bestattung bestehenden Zeit nicht aufzufinden sind.

b) bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

(2) Für die Gebührenschuld haftet in jedem Fall auch

a) der Antragsteller,

b) diejenige Person, die sich der Stadt Mühlheim gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.

(3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofsordnung und zwar mit der Beantragung der jeweiligen Leistung.

(2) Die Gebühren sind sofort nach der Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheides fällig.

§ 4

Rechtmittel/Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

II. Gebühren

§ 5

Bestattungsgebühren

(1) Bestattung in Erdbegräbnissen

- | | |
|--|---------------|
| a) der Leiche eines Kindes unter 5 Jahren | |
| 1. in einem Reihengrab | 773,06 Euro |
| 2. in einem Wahlgrab | 773,06 Euro |
| b) der Leiche eines Erwachsenen oder eines Kindes vom 5. Lebensjahr ab | |
| 1. in einem Reihengrab | 1.209,65 Euro |
| 2. in einem Wahlgrab | |
| 2.1 Erstbestattung | 1.209,65 Euro |
| 2.2 jede weitere Bestattung | 1.355,55 Euro |

(2) für die Beisetzung von Aschenurnen

- | | |
|---|-------------|
| a) in einem Urnenreihengrab | 682,90 Euro |
| b) in einem Urnenwahlgrab | 682,90 Euro |
| c) in einem Reihengrab f. Erdbestattungen | 682,90 Euro |
| d) in einem Wahlgrab f. Erdbestattungen | 682,90 Euro |
| e) in einem anonymen Urnengrab | 682,90 Euro |
| f) in einem halbanonymen Urnengrab | 682,90 Euro |
| g) in einem Urnenbaumgrab | 682,90 Euro |

18.02

§ 6

Leistungen für Bestattungen

In den unter § 5 (1) und (2) aufgeführten Bestattungsgebühren sind nachstehende Leistungen enthalten:

1. Zellenbenutzung bis zum nächstmöglichen Bestattungstermin,
2. Ausheben, Schließen und Hügeln des Erd- bzw. Urnengrabes,
3. Nutzung eines Reihengrabes für die Dauer der in der Friedhofsordnung der Stadt Mühlheim bestimmten Ruhefrist.

Bei Nichtinanspruchnahme einer oder mehrerer der vorgenannten Einzelleistungen ermäßigt sich die Gebühr nicht.

§ 7

Besondere Leistungen

- | | |
|--|-------------|
| (1) Benutzung der Kühlzellen zur Aufbewahrung von Leichen über den nächstmöglichen Bestattungstermin hinaus pro angefangenen Tag | 26,20 Euro |
| (2) Benutzung der Tiefkühlzelle pro angefangenen Tag | 36,40 Euro |
| (3) Benutzung des Sezierraumes zur Leichenöffnung | 129,75 Euro |
| (4) Einstellung einer Leiche, wenn die Bestattung auswärts erfolgt pro angefangenen Tag | 31,30 Euro |
| (5) Aufbewahrung einer Urne, wenn die Beisetzung nicht innerhalb eines Monats erfolgt pro Monat | 37,55 Euro |
| (6) Inanspruchnahme der Trauerhalle | 111,80 Euro |
| (7) Für die Benutzung des Harmoniums | 4,00 Euro |
| (8) Für die Gestellung einer Harmoniumspielerin oder eines Harmoniumspielers | 27,50 Euro |
| (9) Gestellung von Sargträgern für die Überführung des Sarges oder der Urne innerhalb des Friedhofsgeländes pro Träger | 35,10 Euro |

- (10) Gestellung einer Person bei Trauerfeiern, wenn die Beisetzung des Sarges oder der Urne auswärts erfolgt pro Person 35,10 Euro
- (11) Für die Lieferung eines kleinen Holzkreuzes mit Vor- und Zunamen 29,05 Euro
- (12) Für Sonderleistungen (z.B. Ausmauern, Plattierung usw.) werden die nachweisbaren tatsächlichen Kosten zuzüglich einem Verwaltungskostenaufwand von 5 % erhoben.
- (13) Gestellung von Hilfskräften werden nach den tatsächlichen Kosten erhoben.

§ 8

Ausgrabungen, Wiederbestattungen, Umbettungen

- (1) Ausgrabungen
- a) Für Leichen bis zu 10 Jahren Ruhefrist 2.912,45 Euro
 - b) Für Leichen von 10 bis 20 Jahren Ruhefrist 2.184,10 Euro
 - c) Für Leichen über 20 Jahren Ruhefrist 1.456,70 Euro
 - d) Urnen 175,00 Euro
- (2) Wiederbestattungen
- a) Erdbestattungen in ein Reihengrab oder Wahlgrab 873,25 Euro
 - b) Zulage für Bestattungen in ein bestehendes Wahlgrab bei Erdbestattungen 145,80 Euro
 - c) Zulage für Bestattungen in ein Tiefgrab bei Erdbestattungen 436,60 Euro
 - d) Beisetzung einer Urne 175,00 Euro
- (3) Umbettungen
Die Gebühren für die Umbettung von Erdbestattungen und Aschenresten ergeben sich aus den Gebühren unter den Ziffern (1) und (2).
- (4) Folgende Leistungen werden für die unter § 8 (1) bis (3) genannten Gebühren gewährt:
- a) Ausgrabungen
 - 1. Öffnen des Grabes,
 - 2. Herausnehmen des Sarges oder der Urne,
 - 3. Überführen des Sarges oder der Urne vom Grab zur Leichenhalle,

18.02

4. Schließen des Grabes.

b) Wiederbestattung

1. Benutzung der Leichenhalle,
2. Überführung des Sarges oder der Urne von der Leichenhalle zum Grab,
3. Herstellung des Grabes,
4. Einsenken des Sarges oder der Urne,
5. Schließen des Grabes,
6. Hügeln des Grabes.

c) Umbettung

1. Ausgrabung des Sarges oder der Urne gemäß § 8 a), 8 b) 1, 2 und 4,
2. Ausgraben des neuen Grabes,
3. Überführen des Sarges oder der Urne zur neuen Grabstelle,
4. Einsenken des Sarges oder der Urne,
5. Schließen des Grabes,
6. Hügeln des Grabes.

(5) Bei Verzicht auf eine oder mehrere der unter den Ziffern a) bis c) genannten Leistungen tritt keine Ermäßigung der Gebühren ein.

§ 9

Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgräbern für Erdbestattungen und Urnenwahlgräbern

(1) Für den Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgräbern sind die nachstehenden Gebühren zu entrichten:

- | | |
|--|---------------|
| a) Für das Nutzungsrecht an Wahlgräbern für Erdbestattungen für die Dauer der jeweiligen Nutzungszeit gemäß § 20 der Friedhofsordnung vom 20.10.1977 je Grabstelle | 1.925,00 Euro |
| b) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahlgräbern für Erdbestattungen je Grabstelle und Jahr | 77,00 Euro |
| c) Für das Nutzungsrecht an Urnenwahlgräbern für die Dauer der jeweiligen Nutzungszeit gemäß § 20 der Friedhofsordnung vom | |

18.02

20.10.1977 je Urnenwahlgrab	751,50 Euro
d) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts an Urnenwahlgräbern je Urnenwahlgrab und Jahr	30,06 Euro

(2) Wird während der Zeit des Nutzungsrechts auf die Grabstätte verzichtet, so wird die gezahlte Gebühr nicht erstattet.

§ 10

Verwaltungsgebühren für das Bestattungswesen

(1) Die Verwaltungsgebühren betragen für:

a) Ausstellung einer Graburkunde bzw. Ersatz für eine in Verlust gegangene Urkunde	29,95 Euro
b) Überschreibung von Nutzungsrechten	19,05 Euro
c) Änderung eines bereits gemeldeten Sterbefalles	26,20 Euro
d) Grabmalgenehmigung	36,35 Euro
e) Erteilung der Genehmigung von Arbeiten für die Herstellung einer Grabstätte durch gewerbliche Unternehmer für:	
1. eine einmalige Erlaubnis für die Dauer von 4 Wochen	26,20 Euro
2. Dauererlaubnis für die Dauer eines Jahres	78,00 Euro
f) Erteilung der Genehmigung von Arbeiten für die Grabpflege durch gewerbliche Unternehmer für:	
1. eine einmalige Erlaubnis für die Dauer von 4 Wochen	26,20 Euro
2. Dauererlaubnis mit einer Gültigkeitsdauer von einem Jahr	78,00 Euro

(2) Der Versand einer Urne ist von den beauftragten Bestattern durchzuführen.

18.02

§ 11

Gebühr für das Abräumen von Grabmalen und Einfassungen

Für das Abräumen von Grabmalen werden die nachweisbaren tatsächlichen Kosten zuzüglich einem Verwaltungskostenaufwand von 5 % erhoben. Die Kosten sind von den Verpflichteten nach § 2 zu tragen.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am 01. Januar 1999 in Kraft. Die Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Stadt Mühlheim am Main vom 18. Dezember 1990 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1998 außer Kraft.

Mühlheim am Main, den 04.11.1998

**Der Magistrat der
Stadt Mühlheim am Main**

Lehr
Erster Stadtrat

(Veröffentlicht in der „Offenbach-Post“ vom 28.12.1990)

- (1. Änderung Stadtverordnetenbeschluss vom 29.10.1998, in Kraft seit 01.01.1999)
- (2. Änderung Stadtverordnetenbeschluss vom 20.06.2001, in Kraft seit 01.01.2002)
- (3. Änderung Stadtverordnetenbeschluss vom 06.09.2001, in Kraft seit 01.01.2002)
- (4. Änderung Stadtverordnetenbeschluss vom 06.07.2006, in Kraft seit 01.09.2006)
- (5. Änderung Stadtverordnetenbeschluss vom 08.12.2008, in Kraft seit 01.01.2009)